

Allgemeine Verkaufsbedingungen der GK Grünenfelder AG CH 9451 Kriessern

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und der GK Grünenfelder AG (GK), soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten. Der Besteller anerkennt mit der Bestellung bzw. mit dem Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit dieser AVB. Anderlautende allgemeine Bedingungen des Kunden werden wegbedungen, falls sie von GK nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Der Besteller verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Bedingungen. Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.2. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AVB gilt der übrige Teil der AVB weiter. Der ungültige Teil wird durch eine wirtschaftlich möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

2. ANGEBOT UND PREISE

2.1. Verbindlich sind nur schriftliche Offerten.

2.2. Der Zeitraum, innert dem GK an eine Offerte gebunden ist, wird in dieser angegeben. Falls nicht anders angegeben, beträgt diese 2 Monate.

2.3. Die Preise verstehen sich rein netto für die Lieferung ab Werk in Schweizer Franken zuzüglich MWSt. Die Kosten für Transport, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Versicherung, Zoll, und ähnliche Kosten, sowie Leistungen und Lieferungen, die nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, wie beispielsweise Chassisabänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle, Treibstoff etc., sind mangels anderer schriftlicher Abrede nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4. Arbeiten, die weder in der Offerte noch in der Auftragsbestätigung enthalten oder separat schriftlich vereinbart sind, aber zusätzlich geleistet werden müssen, werden nach Aufwand berechnet. Massgebend für die Berechnung sind, wenn nicht vorgängig anders vereinbart, die branchenüblichen Ansätze und Verbandstarife.

2.5. Eine Preiserhöhung auf allen offerierten oder bestätigten Preisen wird für den Fall von Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen sowie bei Änderungen behördlicher Abgabesätze vorbehalten.

2.6. Austauschteile werden innert Monatsfrist ohne Rückgabe der ersetzten Teile zum Katalogpreis in Rechnung gestellt.

3. LIEFERTERMIN UND LIEFERVERZUG

3.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen.

3.2. Lieferfristen werden von GK nach Kräften eingehalten, sind aber mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht rechtsverbindlich. In keinem Fall haftet GK für höhere Gewalt oder andere, nicht von GK zu vertretende Störungen (z.B. Streik, Betriebseinstellung, Schäden an Fertigungsanlagen, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferanten etc.). Allfällig rechtsverbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz zufolge Lieferverzögerung besteht in keinem Fall.

3.3. Lässt sich der Grund für allfällige Lieferverzögerungen nicht innerhalb nützlicher Frist beheben, kann GK unter entsprechender Mitteilung an den Kunden entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

3.4. Bei Lieferung der Ware auf Abruf ist der Kunde zum Abruf der Waren innerhalb von vereinbarten Fristen verpflichtet. Diese Abrufsfrist beträgt mangels anderer schriftlicher Abrede ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist kann GK den sofortigen Abruf verlangen.

3.5. Die Lieferfristen werden neu angesetzt, wenn die vereinbarten Chassisanlieferungen nicht vertragsgemäss erfolgen oder GK die zur Ausführung des Werkes erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig bekanntgegeben oder nachträglich abgeändert werden.

3.6. Die vereinbarten Liefertermine gelten auch dann nicht, wenn der Besteller seine eigenen finanziellen Verpflichtungen nicht vertragsgemäss erfüllt.

3.7. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

3.8. Wird die Auslieferung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft verzögert, so kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in der Höhe von 0.5 % des Preises der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer Lagerkosten sowie die Geltendmachung von Verzugszins und weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. ERFÜLLUNGORT / VERSAND UND TRANSPORT

4.1. Erfüllungsort für sämtliche bestellten Lieferungen ist 9451 Kriessern SG. Die Lieferung erfolgt ab Werk und auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Beschädigungen, Verlust und Verspätung sind zwecks Abklärung der Ursachen unverzüglich GK anzuzeigen.

4.2. Für allfällige Transportschäden haftet GK nur, sofern und soweit sie ein Verschulden trifft.

5. AUSFÜHRUNG / MONTAGE

5.1. Der Besteller ist verpflichtet, GK auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen.

5.2. Soweit nicht in Offerte und Auftragsbestätigung von GK ausdrücklich zugesichert, sind Abbildungen sowie Masse und Gewichte nicht verbindlich und können Materialien durch andere, gleichwertige ersetzt werden.

5.3. Eine allfällige Montage ausserhalb des Lieferwerks ist mangels anderer schriftlicher Abrede im vereinbarten Preis nicht inbegriffen.

6. PRÜFUNGS- UND RÜGEPLICHTEN BEI MÄNGELN

6.1. Der Besteller hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6.2. Erkennbare Mängel, für welche GK Gewähr zu leisten hat, wie namentlich Konstruktions- oder Fabrikationsfehler sind GK sofort anzuzeigen. Lieferungen, die nicht binnen 10 Werktagen nach Ablieferung schriftlich beanstandet werden, gelten als in allen Teilen genehmigt.

6.3. Bei verdeckten bzw. geheimen Mängeln hat die Anzeige sofort nach ihrer Entdeckung zu erfolgen.

7. SACHGEWÄHRLEISTUNG (GARANTIE)

7.1. Die Sachgewährleistung von GK deckt nur Konstruktions- und Fabrikationsfehler und erstreckt sich ausschliesslich auf fabrikneues Material. Die Reparatur bzw. der Austausch findet in Kriessern statt. Es besteht weder ein Anspruch auf die Überführungskosten, noch auf die Ausfallkosten. Für gebrachte Teile übernimmt GK keinerlei Haftung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind entstandene Schäden infolge Unfall, Überbelastung, unsachgemässer Gebrauch oder Bedienung, mangelhafte Wartung oder Reparaturen seitens unbefugter Dritter und dergleichen.

7.2. GK hat die Wahl, unter die Garantie fallende Teile zu reparieren oder zu ersetzen. Alle weiteren Ansprüche des Kunden wie Wandelung, Minderung, Rücktritt, Schadenersatz für Schäden an der Sache und an Folgeschäden etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 7.3. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Kunden oder Vorschriften des Kunden zur Verwendung eines bestimmten Materials zurückzuführen sind.
- 7.4. Es bestehen keine Garantiesprüche, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird.
- 7.5. Kommt der Besteller seiner Prüfungs- oder Rückgabepflicht nicht rechtzeitig nach, so sind sämtliche Sachgewährleistungsansprüche verwirkt.
- 7.6. Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht von GK hergestellt wurden, so kann GK sich von ihrer Haftung befreien, indem sie dem Kunden ihre eigenen Gewährleistungsansprüche an den Lieferanten abtritt.
- 7.7. Die Gewährleistungsansprüche stehen ausschliesslich dem Besteller zu. Bei Veräusserung des Werkes während der Garantiezeit gehen diese nur mit ausdrücklicher Genehmigung von GK auf den Erwerber über.
- 7.8. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Auslieferung des Werkes. Garantiesprüche sind schriftlich und detailliert geltend zu machen. Mit Ablauf der Garantiefristen sind sämtliche Ansprüche des Kunden verwirkt.
- 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 8.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 8.2. Jede Zahlung wird mit der jeweils ältesten Forderung von GK verrechnet.
- 8.3. Hält der Besteller die vereinbarten oder festgesetzten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 0.7 % pro Monat.
- 8.4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen von GK aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.
- 8.5. Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistungen gefährden, berechtigen GK
- jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Kunden zurückzuverlangen bzw. die noch ausstehende Leistung nicht zu erbringen;
 - alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderung Sicherheiten zu verlangen;
 - noch ausstehende Lieferungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 9. VERRECHNUNGSBESCHRÄNKUNG**
- Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche wegen Werkmängeln.
- 10. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 10.1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von GK. GK hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister geltend zu machen.
- 10.2. Nicht vollständig bezahlte Werke dürfen ohne Einwilligung von GK weder verkauft, vermietet noch verpfändet werden und müssen nach Empfang unverzüglich durch den Besteller gegen alle Risiken versichert werden.
- 11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG / KONVENTIONALSTRAFE**
- Tritt der Unternehmer vom Vertrag zurück, hat GK die Wahl, trotzdem die Erfüllung des Vertrages oder eine Konventionalstrafe und Schadenersatz zu verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt 15 % des vereinbarten Werklohnes. Darüber hinaus kann GK den gesamten Schaden zusätzlich einfordern (inkl. entgangenem Gewinn).
- 12. DOKUMENTE / GEHEIMHALTUNG / URHEBERRECHT**
- 12.1. Alle von GK oder ihren Lieferanten stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen, Zeichnungen, Abbildungen, Projektskizzen, Pläne und Offerten sind, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben im ausschliesslichen Eigentum von GK. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von GK dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder sonstwie verwendet werden.
- 12.2. Auf Aufforderung von GK und auch, wenn keine Bestellung vorgenommen wird, sind alle von GK stammenden Informationen (einschliesslich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an GK zurückzugeben. GK behält sich alle Rechte an diesen Gegenständen und Informationen vor, einschliesslich Urheberrechte, Patente, Marken und Designs.
- 13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 13.1. Für Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und GK gilt in jedem Fall und **ausschliesslich Schweizer Recht**. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, bzw. Wiener Kaufrecht) kommt auf diese Beziehungen nicht zur Anwendung.
- 13.2. Für jede Art gerichtlicher Verfahren gegen GK sind **ausschliesslich die Gerichte am Sitz von GK (Kriessern SG)** zuständig. Klagen von GK gegen Kunden sind wahlweise entweder am Sitz von GK (Kriessern SG) oder am Sitz des Kunden oder einer anderen nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörde anzubringen.
- 14. ÄNDERUNG UND PUBLIKATION DER AVB**
- Diese AVB sind ab 01.09.2012 auf alle Rechtsbeziehungen, die in diesem Zeitpunkt zwischen GK und dem Kunden bestehen oder später eingegangen werden, anwendbar. GK behält sich vor, diese AVB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellen AVB sind unter www.gk-gruenfelder.com publiziert.